

tärische Kollektive ausfallen, Waffensysteme gestört werden, Gefechtsaufgaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gelöst werden können usw.

Als subjektive Anforderung wird vom Täter Vorsatz verlangt. Der Täter muß das Dienstverhältnis Vorgesetzter - Unterstellter kennen und wissen, daß ein oder mehrere seiner Unterstellten Vorschriften pflichtwidrig verletzen und sich bewußt sein, daß er die Pflicht und die Möglichkeit des Einschreitens besitzt.

Die Erfüllung des Tatbestandes ist nicht von der schuldhaften oder nichtschuldhaften Verletzung der Vorschriften durch den Unterstellten abhängig. Ob der Unterstellte die Vorschriften aus Vorsatz, Fahrlässigkeit oder ohne Schuld verletzt, ist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des handelnden Vorgesetzten völlig unerheblich.

Hinsichtlich der schweren Folgen kann der die Vorschriften verletzende Unterstellte selbst der Geschädigte sein.

Vom Charakter des Tatbestandes her gibt es eine Verwandtschaft mit § 193, insbesondere mit dem Abs. 2 dieses Gesetzes. Insofern ist § 269 gegenüber § 193 das speziellere Gesetz. Allerdings kann auch gegen Militärpersonen, die Vorgesetzte sind, § 193 zur Anwendung kommen, und zwar dann, wenn diese im Rahmen ihrer Dienstpflichten für die Durchführung oder Durchsetzung solcher Arbeitsschutzanordnungen verantwortlich sind, die nicht speziell in militärischen Dienstvorschriften aufgenommen wurden (z. B. in der Lagerwirtschaft, in Betrieben usw.).

Kontrollfragen:

1. Worin besteht das Hauptanliegen dieser Norm?
2. Worin besteht das Wesen der Dienstaufsichtspflicht militärischer Vorgesetzter hinsichtlich der konsequenten Durchsetzung der Dienstvorschriften?
3. Was ist unter Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit